

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Landratsämter und Stadtverwaltungen der
Stadtkreise

- Untere Jagdbehörden -

über die

Abteilungen 3 der
Regierungspräsidien
Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

- Obere Jagdbehörden –

Landratsämter und Stadtverwaltungen der
Stadtkreise

- Untere Forstbehörden -

über die

Abteilung 8

Regierungspräsidium

Freiburg

- Forstdirektion -

Nur per E-Mail

Nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und

Migration

- Abteilung 3 -

ForstBW

Wildforschungsstelle Aulendorf

Anerkannte Vereinigungen der Jägerinnen
und Jäger

Mitglieder der Arbeitsgruppe Jagdliche Pra-
xis des Runden Tisches Schwarzwild

Nur per E-Mail

Datum 3. April 2020
Name Link
Durchwahl 0711 126-2146
Aktenzeichen 54-9213.21
(Bitte bei Antwort angeben)

Verwendung von Nachtzieltechnik nach Änderung des Waffengesetzes

1. Derzeitige Rechtslage (Jagdrecht und Waffenrecht)

Mit Schreiben vom 16. Mai 2018 hat die oberste Jagdbehörde in Umsetzung des 12-Punkte-Maßnahmenplans des MLR (Beschluss des Ministerrats vom 6. Februar 2018) über die Ermöglichung des Einsatzes von Nachtzieltechnik zur Bejagung von Schwarzwild informiert.

Bei der Verwendung von Nachtzieltechnik sind sowohl jagdrechtliche (JWMG) als auch waffenrechtliche (Waffengesetz) Regelungen zu beachten:

a. Jagdrecht

Nach aktueller Rechtslage unterfällt das Verwenden von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, jagdrechtlich dem sachlichen Verbot von § 31 Absatz 1 Nummer 10 a des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG). Im Verordnungsweg wurde seit dem 1. März 2018 das sachliche Verbot des § 31 Absatz 1 Nummer 10 a JWMG in Bezug auf die Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohre), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Erlegen von Schwarzwild aufgehoben, vgl. § 9 Abs. 2 DVO-JWMG.

b. Waffenrecht

Daneben bestehende Vorgaben des Waffenrechts bleiben davon jedoch unberührt. Daher wurde die Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsatzgeräten in den im Schreiben vom 16. Mai 2018 aufgezeigten rechtlichen Grenzen durch entsprechende Beauftragung zugelassen.

Durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz (WaffRÄndG, BGBl I S. 166), das am 20. Februar 2020 in Teilen in Kraft getreten ist, ermöglicht es nunmehr der neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG, Inhabern eines gültigen Jagdscheins Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Dabei handelt es sich gemäß waffenrechtlicher Definition um Geräte, die mit üblichen Zielfernrohren kombiniert und dann als Nachtzielgeräte verwendet werden können (sog. Dual-use-Geräte).

Ein behördlicher Auftrag nach § 40 Abs. 2 WaffG ist nach Änderung des Waffengesetzes insoweit nicht mehr erforderlich, soweit für diese Geräte keine jagdrechtlichen Verbote oder Beschränkungen bestehen. Jagdrechtlich dürfen derzeit die Geräte wie dargelegt ausschließlich zum Erlegen von Schwarzwild benutzt werden.

Zur Nachtzieltechnik wird derzeit ein Merkblatt durch das BKA erstellt, das anschließend den Ländern zur Verfügung gestellt wird.

2. Entfall der behördlichen Beauftragung

Daher werden die unteren Jagdbehörden gebeten, die bestehende Verwaltungspraxis der Beauftragungen mangels waffenrechtlicher Notwendigkeit aufzugeben und entsprechend keine Beauftragungen mehr auszusprechen. Bestehende Beauftragungen sind daher mit Hinweis an die Beauftragten zur neuen Rechtslage (Änderung des Waffengesetzes) aufzuheben.

Der Hinweis an die bisher Beauftragten soll die Information enthalten, dass davon auszugehen ist, dass waffenrechtlich zumindest die Geräte Verwendung finden dürfen, die bisher im Rahmen der Beauftragung verwendet wurden oder nach ihrer Art hätten verwendet werden können. Dies sind ausschließlich die bisher verwendeten Dual-use-Geräte.

Mithin dürfen die genannten Dual-use-Geräte landesweit, aber ausschließlich zum Erlegen von Schwarzwild, von allen Inhaberinnen und Inhabern von Jagdscheinen ohne die weiteren sonstigen Restriktionen des Schreibens vom 16. Mai 2018 (Ziff. II und III) verwendet werden. Auch die Monitoringpflicht (Ziff. III Nr. 8) entfällt, nachdem die beauftragten Jägerinnen und Jäger im Rahmen der Befragung durch die Hochschule Rottenburg durch intensive Beteiligung umfassend Auskünfte zum Einsatz der Nachtzieltechnik erteilt haben, aus denen die Erfahrungen mit der Nachtzieltechnik für die jagdliche Praxis verlässlich abgeleitet werden können.

Gez. Panknin